



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 29. September. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 238. Betrifft den Bedarf an Formularen für die Standesämter des Kreises.
 Die städtischen und ländlichen Herren Standesbeamten des Kreises fordere ich auf, festzustellen und bis zum 1. November ex. mir anzuzeigen, welcher Bedarf an Formularen zu Geburts-, Heiraths- und Sterbe-Urkunden pro 1882 voraussichtlich erforderlich sein wird.
 Neustadt O.S., den 27. September 1881. Der königliche Landrath.

Nr. 239. Betrifft die Wahlen zum Reichstage am 27. Oktober d. J.
 Im Anschlusse an meine Kreisblatt-Verfügung vom 12. d. Mts. (Stück 37 Nr. 223) weise ich sämtliche Gemeinde-Vorstände des Kreises an, sowohl die unterm 20. d. Mts. im Stück 38 des Kreisblattes veröffentlichte Eintheilung der Bezirke für die bevorstehenden Reichstagswahlen mit Bezeichnung des Wahlorts, des Wahllokals, des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, sowie daß die Wahlhandlung am Donnerstage, den 27. Oktober d. J. von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags dauert und während dieser Zeit der Wahlvorstand zur Empfangnahme der Stimmzettel ohne Unterbrechung im Wahllokale anwesend sein wird, mindestens 8 Tage vor dem Wahl-Termine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Am 19. Oktober c. ist das Haupt-Exemplar der Wählerliste mit folgender Bescheinigung zu versehen:
 Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 27. September bis einschließlich den 4. Oktober d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, daß der Tag des Beginns und das Lokal der Auslegung noch vor dem Anfange derselben unter Hinweisung auf die Zulässigkeit etwaiger Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste und daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, das Wahllokal, Tag und Stunde der Wahl rechtzeitig 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.
 den 19. Oktober 1881. Der Gemeinde-Vorstand. (Der Magistrat.)
 (Siegel und Unterschriften.)

Auf der Duplikat-Liste hat die Bescheinigung zu lauten:
 Es wird hiermit bescheinigt, daß das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 27. September bis einschließlich 4. Oktober d. J. zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen hat, daß der Tag des Beginns und das Lokal der Auslegung noch vor dem Anfange derselben unter Hinweisung auf die Zulässigkeit etwaiger Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste und daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, das Wahllokal, Tag und Stunde der Wahl rechtzeitig 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.
 den 19. Oktober 1881. Der Gemeinde-Vorstand. (Der Magistrat.)
 (Siegel und Unterschriften.)

Demnächst ist das Haupt-Exemplar der Wählerliste mit den etwaigen Belagstücken in dem Gemeinde-Archive sorgfältig aufzubewahren, das Duplikat dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl ohne Verzug zuzustellen.